

# **Nutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus der Gemeinde Hohen Pritz**

## **§ 1 Nutzungsgrundsätze**

Diese Grundsätze beziehen sich auf eine Nutzung des Gemeindehauses durch Dritte, nicht auf die eigene Nutzung und nicht auf die Nutzung durch die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und andere Gremien der Gemeinde.

Die Art der Nutzung in Übereinstimmung mit den technischen und organisatorischen Möglichkeiten ist Grundlage für eine Vergabe der Räumlichkeiten des Gemeindehauses.

Bei der Vergabe ist den Umständen dahingehend Rechnung zu tragen, dass

- nur beschränkte Möglichkeiten der Versorgung gegeben sind,
- der Fußboden und die Ausstattung geschont werden und
- die Ordnung und Sicherheit im Haus gewährleistet bleibt.

Für die Gemeinde besteht keine Pflicht zur Vermietung. Seitens des Antragstellers besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vermietung.

## **§ 2 Nutzungsarten, -beschränkungen**

Die Räumlichkeiten des Gemeindehauses können von Parteien, Verbänden, Vereinen, Gesellschaften, Einrichtungen und Privatpersonen für Veranstaltungen genutzt werden.

Durch den Antragsteller können folgende Räume gemietet werden:

- Großer Saal inkl. Toiletten im Dachgeschoss
- Kleiner Raum inkl. Toiletten im Dachgeschoss
- Kleiner Raum im Erdgeschoss inkl. Toilette im Erdgeschoss

Durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person wird mit dem Antragsteller ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen.

Die Nutzung der Räume ist nur bei Anwesenheit eines Verantwortlichen gestattet. Dieser ist namentlich (inkl. Adresse) im Nutzungsvertrag zu benennen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 3 Antragstellung**

Die Nutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses ist rechtzeitig beim Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person anzumelden.

## **§ 4 Entscheidungsbefugnis**

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person entscheidet über die Vermietung. Bei Entscheidung durch den Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person ist das Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Sternberger Seenlandschaft rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 5 Nutzungsgebühren**

Gebührensschuldner ist der Nutzer der Räumlichkeiten des Gemeindehauses. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Für ortsansässige Vereine ist die Nutzung aller Räume kostenlos.

Die Gebühren für die einmalige Nutzung (eine Veranstaltung) betragen:

1. Großer Saal inkl. Toiletten im Dachgeschoss:	
- für Nutzung bis zu 3 Stunden	<b>50,00 €</b>
- für Nutzung über 3 Stunden	<b>100,00 €</b>
2. Kleiner Raum inkl. Toiletten im Dachgeschoss:	
- für die Nutzung bis zu 3 Stunden	<b>25,00 €</b>
- für die Nutzung über 3 Stunden	<b>50,00 €</b>
3. Kleiner Raum im Erdgeschoss inkl. Toilette im Erdgeschoss	
- für Nutzung bis zu 3 Stunden	<b>25,00 €</b>
- für Nutzung über 3 Stunden	<b>50,00 €</b>

Die Gebühr ist nach Vertragsabschluss gemäß § 2, in der Regel 5 Tage vor Nutzungsbeginn, spätestens am Tage der Nutzung, bei der Stadtkasse der Stadt Sternberg zu entrichten bzw. auf das Konto

IBAN: DE94 1405 1362 1400 0010 52,  
BIC: NOLADE21PCH,  
Geldinstitut: Sparkasse Parchim-Lübz  
Verwendungszweck: Nutzung Gemeindehaus Hohen Pritz; >>NAME MIETER<< zu überweisen.

## **§ 6 Reinigung**

Die Reinigung der benutzten Räume inkl. der Toiletten, Treppen und Flure, des Inventars und der Außenanlagen obliegen dem Nutzer. Dieser hat die Reinigung spätestens am Tage nach der Veranstaltung durchzuführen.

Die benutzten Räume inkl. der Toiletten, Treppen und Flure sind besenrein und feucht gewischt zu übergeben.

Der durch die Nutzung entstandene Müll bzw. Abfall ist durch den Nutzer zu entfernen und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

## **§ 7 Betrieb/Sicherheitsvorschriften**

Die Gebäudeaußentür ist nach dem Verlassen des Gebäudes stets zu verschließen. Der Nutzer haftet für die ihm mit dem Nutzungsvertrag übergebenen Schlüssel zum Gebäude.

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Feuerwehzufahrt für die im gleichen Gebäude untergebrachte Freiwillige Feuerwehr jederzeit freigehalten wird.

Das Rauchen ist im gesamten Gemeindehaus strengstens untersagt.

Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.

Eine Überbelegung der Räume über die vorhandenen Sitzmöglichkeiten hinaus ist nicht zulässig.

Der jeweilige Verantwortliche verlässt als letzter die Räume, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Beleuchtung ist auszuschalten und die Heizung auf Frostschutz zurückzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 8 Hausrecht**

Bei Verstößen gegen die beantragte Nutzung und bei Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarte Nutzung, hat die Gemeinde das Recht, die Veranstaltung abubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an diesen Antragsteller zu verweigern.

## **§ 9 Schadenersatz**

Die Gemeinde Hohen Pritz überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers.

Schäden in den Räumlichkeiten und an den Einrichtungsgegenständen, die aus einer unsachgerechten Nutzung durch den Nutzer, seine Beschäftigten, Mitglieder, Besucher oder Dritte resultieren, sind durch den Nutzer sofort anzuzeigen und zu ersetzen.

Der Nutzer stellt die Gemeinde Hohen Pritz von allen Schadensersatzansprüchen frei, die ihm, seinen Besuchern, Beschäftigten, Mitgliedern oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen entstehen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Hohen Pritz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt.

Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung übernimmt die Gemeinde Hohen Pritz keine Haftung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung vom 07.12.2004 außer Kraft.

Hohen Pritz, den 04.03.2015

Gemeinde Hohen Pritz

gez. Kessel  
Bürgermeister

Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 04/15 vom 11.04.2015